

An die
Gemeinde Tux
Bauamt
Lanersbach Nr. 470
6293 Tux

Fax: 05287 8555 12
E-Mail: bauamt@tux.tirol.gv.at

Bestätigung

Einmessung Schnurgerüst gemäß § 31 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2011

Bauwerber/in _____

Anschrift _____

Bauvorhaben: _____

_____ auf dem Gst. Nr. _____ KG. Tux

Baubescheid GZ und Datum 131-_____ vom _____

Im Sinne des § 31 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2011 wird bestätigt, dass bei dem oben angeführten Bauvorhaben die Bodenplatte bzw. das Fundament eingemessen wurde.

Der Verlauf der äußeren Wandflucht ist

- mittels eingemessenem Schnürgerüst
 einer Markierung auf der Bodenplatte mit _____ Farbe

deutlich sichtbar gekennzeichnet worden.

Bodenplatte Oberkante Soll-Höhe: _____

Bodenplatte Oberkante Ist-Höhe: _____

Datum

Unterschrift und Stempel eines befugten Zivilgeometers

• **Definition § 31 Abs. 2 Bauausführung - Pflichten des Bauherrn**

Der Bauherr hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnürgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zug der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.